

Gemeinde **Neuried**  
Lkr. München

Bebauungsplan Nr. 45 „Südlich Grubenstraße“

Planerfasser  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG,  
80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 0-0  
Fax +49 (0)89 53 28 989  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de  
Az.: 610-412-63 Bearb.: OP/FR

Grünordnung  
Antenschutz  
Margarethe Waubke  
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin  
Stöberstraße 33  
80687 München

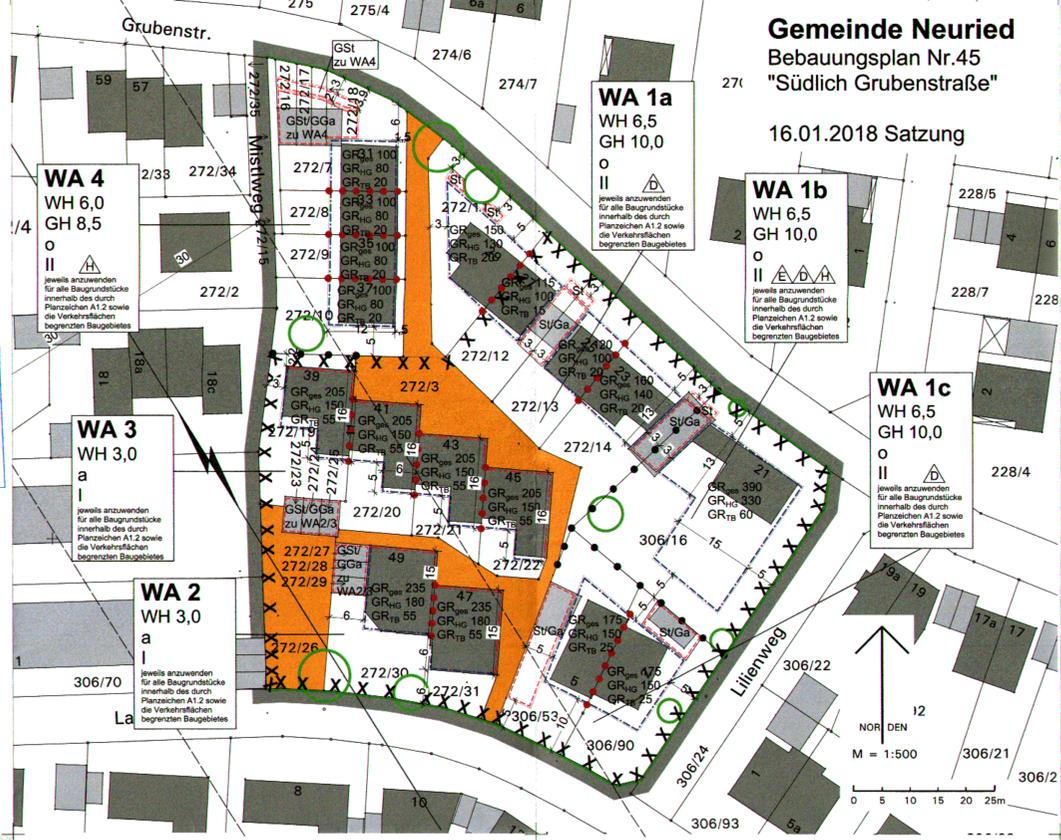
Plandatum  
05.05.2015 (Vorentwurf)  
15.09.2015 (Entwurf)  
03.05.2016 (Entwurf)  
13.09.2016 (Entwurf)  
04.07.2017 (Entwurf)  
16.01.2018 (materiell unveränderte Fassung für den Satzungsbeschluss)

Der **Bebauungsplan** wurde am **27.02.18** als **Satzung** beschlossen und mit **Bekanntmachung** am **20.03.18** rechtskräftig.

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10, 13a Baugesetzbuch – BauGB – und der Baunutzungsverordnung – BauNVO 2013 –, Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen **Bebauungsplan** als

**Satzung.**

Dieser **Bebauungsplan** ersetzt in seinem Geltungsbereich mit seinen Festsetzungen den „Teilbebauungs- und Baulinienplan Dr.-Rehm-Siedlung in Neuried“, Tektur Mai 1959 und im Bereich der Fl.Nr. 306/53 und /90 den **Bebauungsplan** für ein Teilgebiet „Ostlich der Dr.-Rehm-Str. zwischen Lauben- und Heimgartenweg“, rechtskräftig seit 17.04.1974.



**A Festsetzungen**

1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

1.2 Abgrenzung von Teilbereichen unterschiedlicher Nutzung

1.3 Abgrenzung von Teilbereichen der überbaubaren Grundstücksflächen mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung

**2 Art der baulichen Nutzung**

2.1 **WA 3** Allgemeines Wohngebiet, mit Teilbereichsnummer, hier z.B. Teilbereich 3

**3 Maß der baulichen Nutzung**

3.1 **GR<sub>ges</sub> 200** Höchstzulässige Grundfläche in qm, hier z.B. 200 qm

3.2 **GR<sub>HG</sub> 120** Höchstzulässige Grundfläche für Hauptgebäude in qm, hier z.B. 120 qm

Während die GR nach Festsetzung A 3.1 die Überdeckung des Grundstücks durch bauliche Anlagen begrenzt, wird die GR<sub>HG</sub> ergänzend festgesetzt als Obergrenze für die Grundfläche von Hauptgebäuden.

3.3 **GR<sub>TB</sub> 20** Grundfläche für Terrassen und Balkone, ferner für nach Festsetzung A 5.6 zulässige Lichtschächte und Kellerabtrittsräume, durch welche die nach A 3.2 festgesetzte GR<sub>ges</sub> höchstens erweitert werden darf, hier z.B. max. 20 qm zusätzliche Grundfläche für Terrassen und Balkone sowie zulässige Abgrabungen

3.4 Eine Überschreitung der nach Festsetzung A 3.1 zulässigen/ermittelten höchstzulässigen Grundfläche ist zulässig durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

- im Bereich des Teilbereichs WA 1a/ 1b/ 1c, max. bis zu einem Wert der GRZ = 0,6,
- im Bereich des Teilbereichs WA 2 um 15%, max. bis zu einem Wert der GRZ = 0,9,
- im Bereich des Teilbereichs WA 3 um 15%, max. bis zu einem Wert der GRZ = 0,9,
- im Bereich des Teilbereichs WA 4 um 50%, max. bis zu einem Wert der GRZ = 0,7.

3.5 Der Grundstücksfläche sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten und zugeordneten (Gemeinschafts-) Stellplätzen/ (Gemeinschafts-) Garagen (s. Festsetzung Nr. A 6.2) hinzuzurechnen.

3.6 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier z.B. zwei Vollgeschosse

**3.7 Höhenfestsetzungen**

**WH 6,0** höchstzulässige Wandhöhe, traufseitig in Metern, hier z.B. 6,0 m.

**GH 8,5** höchstzulässige Gesamthöhe in Metern, hier z.B. 8,5 m.

**4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen**

4.1 **o** Für WA 1a/ 1b/ 1c und WA 4 ist die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Gebäude sind zu errichten, gemäß Festsetzung in der Planzeichnung

als Einzelhäuser (E),

als Doppelhäuser (D),

als Hausgruppen (H).

**a** Für WA 2 und WA 3 ist eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Gebäude sind ohne Grenzabstand zu den seitlichen Grundstücksgrenzen – auf dem westlichen Baugrundstück des WA 3 (Fl.Nr. 272/19) nur zur östlichen Grundstücksgrenze – zu errichten. Auf dem westlichen Baugrundstück des WA 2 (Fl.Nr. 272/30) ist westlich an die Rückseite der Gemeinschaftsgaragen anzubauen.

4.2 Baulinie

4.3 **Abstandsflächen:** Für WA 1, bestehend aus 1a/ 1b/ 1c wird die Geltung der Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO angeordnet.

4.4 Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten, soweit ein Abstand zur Grundstücksgrenze von mind. 3 m eingehalten wird. Ist für diese Grundstücksgrenze eine Grenzbebauung zugelassen oder festgesetzt, ist für Baugrenzen überschreitende Teile der Terrassen ein reduzierter Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Nach Festsetzung A 5.6 zulässige Abgrabungen für Lichtschächte und Kellerabtrittsräume sowie Abgrabungen zur Belichtung von Kellerkellern dürfen die Baugrenzen um die dort festgesetzten Höchstmaße überschreiten.

5 Bauliche Gestaltung

5.1 Geschlossene Fassadenflächen sind als verputzte Flächen oder mit Holzverschalung zu erstellen. Für Wandflächen von Garagen und Nebengebäuden sind äußerlich Putz, Holz oder sichtbare Stahlkonstruktionen zulässig.

5.2 Dächer sind in den WA 1a/ 1b/ 1c und WA 4 grundsätzlich nur als symmetrische Satteldächer mit mittigem First und einer Neigung von 15-30° zulässig. Ausgenommen sind eingeschossige Anbauten sowie Garagen und Carports. Für die Teilbereiche WA 2 und WA 3 sind abweichend Flachdächer festgesetzt.

5.3 Satteldächer sind kleinteilig mit Dachsteinen oder Dachziegeln in roten bis rotbraunen Farben oder Grautönen zu erstellen.

5.4.1 Kniestöcke sind auf die Konstruktionshöhe der Fußplatte beschränkt (max. 0,3 m gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren in Außenwandlage). Dachaufbauten und Dachanschnitte sind grundsätzlich nicht zulässig; ausgenommen davon sind flach auf den Dachflächen angebrachte Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Kamine. Solaranlagen sind zu geschlossenen Flächen, ggf. unter Einbeziehung von Dachfenstern, zusammenzufassen.

5.4.2 Abweichend von Festsetzung A 5.4.1 sind auf Flachdächern in den Teilbereichen WA 2 und WA 3 auch geneigt angeordnete Solaranlagen zulässig, soweit sie ein max. Maß von 0,5 m über der Dachoberkante nicht überschreiten und im Grundriss rechtwinklig zu Gebäudeaußenwänden mit einem Mindestabstand von 1,25 m zur Dachkante angeordnet werden. Gleiches gilt für bis max. 20° geneigte Satteldächer im Teilbereich WA 4 bis zu einer Maß von 0,2 m über der Dachoberkante.

5.4.4 Abweichend von Festsetzung A 5.4.2 sind für Gebäude mit Satteldach die Dachfläche entweder ein Zwerchhaus/ Quergiebel oder einzelne Dachgauben zulässig, soweit diese zusammen max. 1/3 der Firstlänge, höchstens 5 m, einnehmen. Bei Gebäuden, die in Hausgruppen errichtet werden und eine Breite von 10 m nicht überschreiten, sind Dachaufbauten mittig auf der Dachfläche (symmetrisch zur vertikalen Achse in der traufseitigen Ansicht) anzuordnen.

5.5 Die Hauptfirstrichtung ist in Längsrichtung der Gebäude vorzusehen.

5.6 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen an Gebäuden sind grundsätzlich unzulässig.

- Abgrabungen für Lichtschächte mit max. Abmessungen von 1,5 m (parallel zur Gebäudeaußenwand) und 1 m (senkrecht zur Gebäudeaußenwand) sowie parallel zum Gebäude angeordnete Kellerabtrittsräume bis max. 1,5 m (senkrecht zur Gebäudeaußenwand),
- in den Teilbereichen WA 2 und WA 3 Abgrabungen zur Belichtung von Keller-räumen, mit max. Abmessungen von 4,5 m (parallel zur Gebäudeaußenwand) und 2,75 (senkrecht zur Gebäudeaußenwand),
- Aufschüttungen gartenseitig für Terrassen bis zu einer Höhe von 0,3 m. Sie sind zu den Grundstücksgrenzen ohne Stützmauern auszugleichen.

6 Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

6.1 Stellplätze für Fahrräder sind nachzuweisen in Form von mindestens 2,5 qm überdachter Fahrradstellplatz je Wohneinheit, ebenerdig und – mit Ausnahme der WA 2/ 3/ 4 – eingangsnah gelegen.

6.2 Anlagen für Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der Stellplätze und Garagen festgesetzten Flächen zulässig.

Flächen für Stellplätze und/oder Garagen

**St** Stellplätze

**Ga** Garagen

**GS** Gemeinschaftsstellplätze

**GGa** Gemeinschaftsgaragen

**zu WA 2/3** Zuordnung von Gemeinschaftsanlagen zu Teilbereichen des Baugebietes, hier z.B. zugeordnet zu den Teilbereichen 2 und 3

6.3 Nebengebäude für Gartengeräte sind auf 5 qm je Wohneinheit beschränkt.

7 Grünordnung

7.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Es ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum (s. Anhang B 7.1) im angefangenen 200 qm nicht überbaute Grundstücksfläche zu pflanzen; Pflanzqualität: Hochstamm, 3-4 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm. Erhaltene Bestandsbäume gemäß Baumschutzverordnung Neuried sind darauf anzurechnen.

7.2 Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei einer zugunsten von zulässigen baulichen Anlagen zwingenden Entfernung oder bei Beschädigung erhaltenswerter Bäume mit der Folge des Absterbens muss ein standortgerechter heimischer Ersatzbaum (s. Anhang B 7.1) gepflanzt werden; Pflanzqualität: Hochstamm, 3-4 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20-25 cm (Lage veränderbar).

7.3 Befestigte Flächen (z.B. Wege, Zufahrten, Terrassen) und oberirdische Stellplätze auf den Baugrundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen.

7.4 Zäune und Einfriedigungen sind ohne durchgehenden Sockel und zwischen den Pfosten mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit für Kleintiere auszuführen.

7.5 Zäune und Einfriedigungen sind auf eine maximale Höhe von 1,50 m begrenzt. Davon abweichend sind für WA 2 und WA 3 zu den seitlichen und südlichen Grundstücksgrenzen bis zu 2,0 m hohe Einfriedigungen zugelassen.

8 Verkehrsfläche

8.1 Straßenbegrenzungslinie

8.2 private Verkehrsfläche

9 Vermauerung

Maßangabe in Metern, z.B. 3,0 m

10 Anlagen zur Gewinnung von Energie

Solaranlagen an Gebäuden sind allgemein zulässig, auch mit einer Fläche von mehr als einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche. Sie sind nur dachflächenparallel auf der Dachendeckung oder integriert in Dachflächen oder Fassaden zulässig, soweit nicht Festsetzung A 5.4.3 eine andere Anordnung zulässt.

**B Hinweise**

1 Grundstücke

Grundstücksgrenze vorhanden

Flurstücksnummer, z. B. 272/8

Gebäude vorhanden

2 Verkehr

3 Boden

3.1 Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende archäologische Bodenfunde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung) unterliegen.

3.2 Altlastenverdachtsfläche (Umgrünung verfallener Kiesbaubaulichen)

Die notwendigen Arbeitsschutzvorkehrungen bei Arbeiten auf Altlasten sind in Rücksprache mit dem Gewerbeaufsichtsanstalt festzulegen.

Alle Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG zu begleiten. Alle bodenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen

von Eingriffen in den Untergrund sind zu dokumentieren und ein zusammenfassender Bericht nach Abschluss der Maßnahmen den Fachbehörden unaufgefordert vorzulegen (Landratsamt München und Wasserwirtschaftsamt München). Eine Entsorgung bzw. Verwertung von anfallendem Erdaustrub darf nur nach sachgerechter Deklaration in Abstimmung mit der Fachbehörde (Landratsamt München, Sachgebiet 9.1 Abfallrecht) erfolgen. Eine Ablagerung des Aushubs im Bereich der Münchner Schotterebene ist nicht zulässig.

4 Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.

Die NWFreiV ist aufgrund der Altlast nicht anwendbar. Daher ist für die Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das Niederschlagswasser darf nicht über die Altlastenfläche versickert werden. Maßnahmen für die gezielte Rückhaltung von Niederschlagswasser, z.B. zum Gartengebiet (Regentonnen) werden ausdrücklich empfohlen.

5 Energie

5.1 Hochspannungsfreileitung, dingly gesichert, mit Schutzzone

Der Geltungsbereich wird von einer Freileitung (2x 110kV) gekreuzt. Innerhalb der durch Grunddienstbarkeit gesicherten Schutzzone gelten Nutzungsbeschränkungen. Bau- und Befüllungsmaßnahmen unterliegen Höhenbeschränkungen. Im Einwirkungsbereich der Hochspannungsfreileitung (110kV) ist ein Mindestabstand vom äußeren Leitersel von 10 m zu Gebäuden und Grundstücken, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, einzuhalten. Pläne für Bau- und Befüllungsmaßnahmen jeder Art innerhalb der Schutzzone sind mit dem Eigentümer der Leitung abzustimmen.

5.2 Die Installation von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus der Umwelt (z.B. Wärmepumpen, Solaranlagen) wird ausdrücklich begrüßt.

6 Brandschutz

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zugänge oder Zufahrten nach Art. 5 BayBO herzustellen.

7 Grünordnung

7.1 Für zu pflanzende standortheimische Bäume sind z.B. folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	-	Kastanie
Betula pendula	-	Birke
Fagus sylvatica	-	Rothbuche
Pinus sylvestris	-	Kiefer
Platanus acerifolia	-	Platane
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Wildkirsche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus torminalis	-	Elsbere
Tilia cordata	-	Linde

7.2 zu erhaltender wichtiger Baum; es gilt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Neuried vorbehaltlich Festsetzung A 7.2

Zu erhaltender Baumbestand darf durch Neubaumaßnahmen in Wurzel-, Stamm- und Kronbereich nicht beeinträchtigt werden und ist vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde gem. DIN 18920 zu schützen. Während der gesamten Bauzeit ist nach RAS-LP 4 in der gültigen Fassung zu verfahren.

7.3 Den Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 gemäß den Festsetzungen beizufügen.

7.4 Artenschutz: Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurztriebplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Vogelzeit) abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG). Zur Vermeidung von Konflikten mit der Baumschutzverordnung oder artenschutzrechtlichen (gesetzlichen) Verbotstatbeständen soll jede Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vorab mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.

8 Behindertengerechter Zugang/ Barrierefreiheit

Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Wohnungen wird auf Art. 4 des Bay. Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit Art. 48 BayBO hingewiesen.

2 Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans erfolgte am 20.03.2018 (Bekanntmachung) wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einmündigkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.01.2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Neuried, den 21.03.2018  
(Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, © LDBV Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Maßstab der Plandarstellung: 1:1.000

Gemeinde: Neuried, den 21.03.2018  
(Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans im Verfahren gem. § 13a BauGB wurde vom Gemeinderat am 20.12.2011 gefasst und am 21.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BauGB). Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des vom Bau- und Unterausschuss am 05.05.2015 gebilligten Vorentwurfs in der Fassung vom 05.05.2015 fand im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 09.07.2015 bis 08.07.2015 statt (§ 13a Abs.3 BauGB). Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 01.06.2015 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgeführt, zum Vorentwurf in der Fassung vom 05.05.2015 bis zum 08.07.2015 Stellung zu nehmen (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die öffentliche Auslegung des vom Bau- und Unterausschuss am 15.09.2015 gebilligten Entwurfs in der Fassung vom 15.09.2015 ist in der Zeit vom 13.01.2016 bis 12.02.2016 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Mit Schreiben vom 30.12.2015 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgeführt, zum Entwurf in der Fassung vom 15.09.2015 bis zum 12.02.2016 Stellung zu nehmen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Der geänderte/ergänzte Entwurf des vom Bau- und Unterausschuss am 03.05.2016 gebilligten Bebauungsplans in der Fassung vom 03.05.2016, wurde in der Zeit vom 08.07.2016 bis 22.07.2016 erneut öffentlich ausgelegt, und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden wurden erneut eingeholt (§ 4a Abs. 3 BauGB). Der geänderte/ergänzte Entwurf des vom Bau- und Unterausschuss am 13.09.2016 gebilligten Bebauungsplans in der Fassung vom 13.09.2016, wurde in der Zeit vom 01.03.2017 bis 17.03.2017 erneut öffentlich ausgelegt, und die Stellungnahmen wurden erneut eingeholt (§ 4a Abs. 3 BauGB). Der geänderte/ergänzte Entwurf des vom Bau- und Unterausschuss am 04.07.2017 gebilligten Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2017, wurde in der Zeit vom 08.11.2017 bis 20.11.2017 erneut öffentlich ausgelegt, und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden wurden erneut eingeholt (§ 4a Abs. 3 BauGB). Für den geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2017 erfolgte in der Zeit vom 01.12.2017 bis 15.12.2017 aus formalen Gründen eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden (§ 4 Abs. 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.01.2018 wurde vom Gemeinderat am 27.02.2018 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 21.03.2018  
(Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)

Neuried, den 21.03.2018  
(Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)